

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1993

Geschäftszahl

93/18/0251

Rechtssatz

Vermag die Beh zu Recht nicht zu erkennen, daß die Ausweisung eines Fremden in dessen Privatleben oder Familienleben in relevanter Weise eingreife, so braucht sie nicht darauf einzugehen, ob diese Maßnahme zur Erreichung der im Art 8 MRK genannten Ziele dringend geboten ist (Hinweis E 14.4.1993, 93/18/0112).